



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen; Bauantrag für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 34, Flurstück-Nr. 2031 Schemmen 4, Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	17.02.2016			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Beantragt wird die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage auf dem o.g. Grundstück.

Abmessungen der Werbeanlage:

6,0 m x 2,7 m (Höhe x Breite)

Die Werbeanlage fällt nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen im Hauptort Marienheide.

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“, 8. Änderung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes nicht widerspricht. Vorliegend ist dies der Fall. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei einer Eigenwerbung an der Stätte der Leistung erfüllt die Anlage als Betriebsteil die Voraussetzungen einer dienenden Nebenanlage im Sinne von § 14 BauNVO des Betriebes, für den geworben wird.

Es wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Im Auftrag

Volker Müller

Marienheide, 05.02.2016